

14.6.

Die Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Rechtsordnung der DDR kennt außer der Verjährung der *Verfolgung von Straftaten* (§ 82 StGB) auch eine Verjährung der *Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Die Regelungen der §§ 360 und 361 tragen der Tatsache Rechnung, daß die Verwirklichung einer Strafe in der sozialistischen Gesellschaft nicht Selbstzweck ist. Die Schutz- und Erziehungsfunktion der Strafe ist nicht mehr realisierbar, wenn ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist, ohne daß die Strafe verwirklicht wurde. Der sozialistische Staat nimmt deshalb nach Ablauf der Verjährungsfristen von der Verwirklichung der Strafen Abstand.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art und Schwere der Strafen (§ 360 Abs. 1 bis 4). Sie beträgt mindestens 1 Jahr (bei Haftstrafe, Jugendstrafe und Strafarrrest) und höchstens 30 Jahre (bei Todesstrafe). Entsprechend dem Charakter der Verurteilung auf Bewährung gibt es für die Verwirklichung dieser Strafen keine Verjährungsfrist. Insoweit gilt, daß die angedrohte Freiheitsstrafe nach dem Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr vollzogen werden darf, falls die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht eingetreten sind (§ 35 Abs. 1 StGB). Wurde der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet (§ 344), verjährt die Verwirklichung nach der für die entsprechende Freiheitsstrafe gültigen Frist (§ 360 Abs. 1).

Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils oder des Beschlusses, in dem die zu verwirklichende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen wurde (§ 360 Abs. 5). Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe (§ 360 Abs. 6), eä sei denn, die gerichtliche Entscheidung enthält ausdrücklich besondere Festlegungen über die Dauer der Wirkung der Zusatzstrafe (z. B. bei einer unbefristeten oder auf längere Zeit befristeten Zusatzstrafe). Kann eine Strafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich außerhalb des

Gebietes der DDR aufhält, ruht die Verjährung. Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während des Strafvollzugs und der Strafaußsetzung auf Bewährung (§ 361). Die Zeit, in der die Verjährung der Strafenverwirklichung ruht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

14.7.

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung aus (§§ 26 ff. StAG, § 13 Abs. 4 StPO, §§ 63 ff. StVG). Diese Pflicht des Staatsanwalts entspringt seiner grundsätzlichen Aufgabe, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Rechte der Bürger über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu wachen (Art. 97 Verfassung).

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bezieht sich auf die Verwirklichung *aller* Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Tätigkeit *sämtlicher* für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe. Sie gewährleistet, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit dem rechtspolitischen Grundanliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der DDR (Art. 2 StGB) und entsprechend ihrem konkreten Zweck verwirklicht und die Rechte des Verurteilten bei der Strafenverwirklichung strikt beachtet werden.

Ein Ausdruck der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Strafenverwirklichung ist die Pflicht der für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe, den zuständigen Staatsanwalt über den *Abschluß* der Verwirklichung zu unterrichten (§ 6 der 1. DB/StPO).

Die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht bezieht sich auf *alle* wichtigen *Seiten* der Strafenverwirklichung (§ 27